



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965

Art der Baulichen Nutzung	
	Mischgebiet
Gewerbegebiet	
	Gewerbegebiet
* Gliederung des Gewerbegebietes nach § 8 Abs. 4 BauNVO (s. textl. Festsetzungen)	
Art der Baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	II a
a streif. Festsetzung abweichende Bauweise	
o offene Bauweise	
Grundflächenzahl	0,4
o Geschossflächenzahl Baugrenze	
Anmerkung: Die Planzeichen werden in der Regel in einer Nutzungsschablone graphisch zusammengefasst	
Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen
— Straßenbegrenzungslinie	
- - - - - Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	
Sonstige Festsetzungen	

ANPFLANZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauO a.F.)	
	Dichte Buschbepflanzung mit hochwüchsigen Bäumen (Abstand ca. 30m)
	Sichtflächen (v.d. Beb. freizuh. Grundstücke) Anpflanzungen und Einfriedungen max. 0,90m hoch! Die Sichtfelder sind über 0,8m über Oberkante Fahrbahn in der Sicht freizuhalten.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb.-Planes
	Ein- und Ausfahrtverbot, Zugangsverbot (Zugangsverbot gilt nicht für Danzigerstr. und Planstraße C)
Versorgungsflächen	
	Umformstation
	Lösewasserbehälter
Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung	
	Wasserfläche
Öffentliche Grünflächen	
	Spielfeld
Kennzeichnung und nährliche Übernahme	
	Unsanrchtungsgebiet - Die für diese Schutzgebiete erlassenen Bestimmungen sind zu beachten

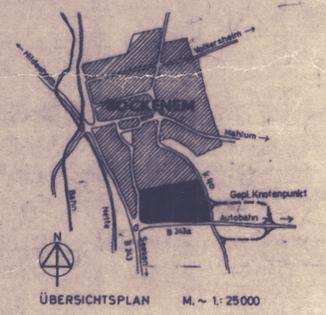
Längs der B 243a darf in einem Abstand von 20m gemäß § 9 (1) FStrB - gemessen vom Fahrbahnrand der B 243a - keine Bebauung vorgesehen werden. (einschließlich Garagen und Nebenanlagen)

Füllschma der Nutzungsschablone		Kennzeichnung der Baugebiete	
BAUGEBIET	ZAHLE VOLLGESCHOSS	z.B.	
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE		
BAUWEISE			
1:17,50		Höhenlinie	

Anmerkung: Die Höhenangabe in der Bebauungsplanunterlage beruht auf einer Vorgründung aus dem Maßstab 1:2000 (Flächennutzungsplan-Vorentwurf) in dem Maßstab 1:1000. Sie kann daher nur Richtlinie für die tatsächlichen Höhenverhältnisse sein. Die genauen Höhenverhältnisse sind vor einer Bebauung an Ort und Stelle zu erheben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gem. § 8 Abs. 4 BauNVO (i.d.F. vom 26.11.1966) werden folgende Festsetzungen getroffen:
- In dem mit GE* bezeichneten Gewerbegebiet "E" sind nur Nutzungen gem. § 8 Abs. 2, Nr. 2 und § 8 Abs. 3, Nr. 1 zulässig.
 - In den mit GE* bezeichneten Gewerbegebieten "F", "G" und "H" wird die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen gem. § 8 Abs. 1, Nr. 1 BauNVO auf solche Betriebe und Anlagen beschränkt, die das Wohnen nicht wesentlich stören.



STADT BOCKENEM
LANDKREIS: HILDESHEIM
M: 1:1000
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
"VOGESBERG"

Verfahrensmerkmale auf dem Bebauungsplan

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsvermerk für die Stadt Bockenheim
erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am Dez. 1971 Az.: 05.103

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von LANGENHAGEN, den 5. JUNI 1979 ARCHITECTURBÜRO DR. ING. A. SANDERSEN LIEBIGSTRASSE 9 3012 LANGENHAGEN I TEL.: 0511/671064

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 BBauG i.d.F.v. 23.06.1960 am 09. Juli 1980 erteillich durch Aushang bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 21. Juli 1980 bis 21. August 1980 öffentlich ausliegen. Stadt Bockenheim Der Stadtdirektor den 15. Dez. 1980 (L.S.) gez. Wilke

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 10. Nov. 1980 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.9-21102.2/-8-54/2/87 vom heutigen Tage genehmigt. Hannover, den 16. März 1981 Bezirksregierung Hannover Im Auftrage (L.S.) gez. Teckert

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 15. April 1981 durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover - des Landkreises Hildesheim (Nr. 15/1981) und erteillich durch Veröffentlichung im bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt-Gemeinde-Verwaltung ab 18. April 1981 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Bockenheim, den 18. April 1981 Stadt Bockenheim Der Stadtdirektor gez. Wilke

Der Rat der Stadt Bockenheim hat in seiner Sitzung am 18.03.1970 /103.1971 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesbauministers (BBauG) vom 16. August 1964 (BBl. I S. 286) bekanntgemacht. Bockenheim, den 15. Dez. 1980 Stadt Bockenheim Der Stadtdirektor (L.S.) gez. Wilke

Der Rat der Stadt Bockenheim hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10. Nov. 1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anträgen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Bockenheim, den 15. Dez. 1980 Stadt Bockenheim Der Stadtdirektor gez. Wintel (L.S.) gez. Wilke